

Abg. von Einsiedel: Meine Herren! Es ist gewiß ohne Zweifel, daß die Beitreibung öffentlicher Leistungen oft eine sehr mißliche Sache und mit zeitraubenden Weiterungen verbunden ist. Allein man kann doch nicht, wie es hier nach dem Deputationsberichte den Anschein gewinnt, lediglich den Justizbehörden die Schuld bei diesem Verfahren aufbürden, sondern auch die Verwaltungsbehörden begehren den Fehler, daß sie zu viel Resten anwachsen lassen, bevor sie die Restanten zur executivischen Beitreibung den Justizbehörden überweisen. In einzelnen Gemeindeverwaltungen wird häufig genug Jahre lang in diesen Sachen Nichts gethan, bis daß man dann bei einer augenblicklichen Strömung der Zeit einmal die sämtlichen Resten der Justizbehörde zur Eintreibung übergibt. Und dann freilich, meine Herren, wenn viele Hunderte von Restanten sind, sind die Aemter nicht im Stande, binnen acht oder vierzehn Tagen nach Maßgabe des Executionsgesetzes diese Anträge zu erfüllen.

Nächst dem erlaube ich mir, an die geehrte Deputation vor der Abstimmung zu Punkt I die Anfrage, welchen Unterschied sie mache zwischen Alinea 1 und 2 des Vorschlags? Nachdem wir vom Herrn Referenten vernommen haben, daß einzelne Appellationsgerichte von der Ansicht ausgehen, daß nur diejenige Hilfsauflage, welche von Justizbehörden erlassen worden sei, Hilfsvollstreckungen zur Folge haben könne, glaube ich allerdings, daß die Alinea 2 ihre Berechtigung hat, wo es heißt:

„Die Gerichtsbehörden haben auf Grund einer Requisition der Verwaltungsbehörde, in welcher auf die bereits erlassene Zahlungsauflage Bezug genommen ist, ohne nochmalige Erlassung einer Hilfsauflage ihrerseits sofort die Execution zu verfügen.“

Dagegen habe ich nicht recht den Unterschied eingesehen von Alinea 1 zu dieser Alinea 2. Die Alinea 1 lautet:

„Zur Beitreibung rückständiger öffentlicher Communal-, Parochial-, Schul- und Armenkassenanlagen und Abgaben genügt eine von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Zahlungsauflage.“

Ich habe allerdings geglaubt, daß nach dem Kompetenzgesetze unter A von 1835 es wohl eine ganz unbestrittene Frage sei, daß Zahlungsauflagen, zu deren Erlaß Verwaltungsbehörden geschichtlich befugt sind, auch gesetzliche Geltung haben müssen. Ich würde vor der Abstimmung bitten, zu erläutern, welcher Unterschied zwischen Alinea 1 und 2 bestehen soll.

Referent Temper: Die Deputation hat nicht gemeint, daß zwischen Alinea 1 und Alinea 2 ein Unterschied gemacht werden oder beide als im Gegensatze stehend aufgefaßt werden sollen. Sie hat in diesen beiden Sätzen prägnant hervorheben wollen, was sie will — sie will, daß die Zahlungsauflage, die von der Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, unbedingt genügen soll —, daß

eine zweite von der Justizbehörde zu erlassende Zahlungsaufgabe überflüssig sein soll. Hierbei hat sie aber in Alinea 2 ausdrücklich noch betont und zwar in den Worten: „in welcher auf die erlassene Zahlungsaufgabe Bezug genommen worden ist“, daß die Justizbehörde nicht berechtigt sein soll, der Verwaltungsbehörde gegenüber Erörterungen darüber anzustellen, ob und in welcher Weise die Insinuation erfolgt ist; daß sie vielmehr an der pflichtmäßigen Versicherung der Verwaltungsbehörde, daß sie die Insinuation der Auflage gehörig bewirkt hat, sich genügen lassen muß. Das sind die Gründe gewesen, warum die Deputation beide Punkte getrennt hat, sie hat bei Alinea 1 auf „genügt“ den Ton gelegt und bei Alinea 2 auf „in welcher auf die erlassene Zahlungsaufgabe Bezug genommen worden“. Was nun Alinea 3 anlangt, so ist die Deputation allerdings der Ansicht gewesen, daß auf eine andere Weise, als auf dem Wege der Gesetzgebung oder einer Verordnung, zu der die Stände ihre Genehmigung im Voraus erteilen, die Sache sich nicht ordnen läßt; denn allerdings, wenn einmal Zweifel darüber entstehen, ob die Justizbehörde auf Grund einer nur von der Verwaltungsbehörde erlassenen Zahlungsaufgabe die Execution verfügen kann, so wird, wenn nicht eine gesetzliche Vorschrift in dieser Beziehung eintritt, auch in jedem künftigen Falle jede einzelne Justizbehörde nach eigenem Ermessen zu verfahren berechtigt sein. Es wird also unbedingt notwendig sein, daß entweder auf dem einen oder anderen Wege — die Wirkung bleibt sich gleich — eine Vorschrift gegeben werde; dann erst wird man Das erreichen, was erwünscht ist, daß nämlich die von der Verwaltungsbehörde nach § 2 des A-Gesetzes erlassene Zahlungsaufgabe von den Justizbehörden als genügende Unterlage zu sofortiger Einleitung des Executionsverfahrens angesehen werden muß.

Abg. von Einsiedel: Nach dieser Erklärung des Herrn Referenten finde ich allerdings meine vorigen Bedenken bestätigt, daß namentlich Alinea 1 und 2 gleichbedeutend sind. Ich würde daher bitten, die Abstimmung alineaweise vorzunehmen, und ich würde meinerseits in Vorschlag bringen, Alinea 1 abzulehnen und Alinea 2 anzunehmen, weil diese prägnanter gefaßt ist.

Abg. Uhle: Ich wollte nur die Verwaltungsbehörde gegen den Vorwurf des Herrn Abg. von Einsiedel in Schutz nehmen. Dieser Vorwurf ging dahin, daß sehr häufig durch eine gewisse Nachlässigkeit der Stadtbehörden die Reste so aufgehäuft würden, daß es dann den Gerichtsamtern unmöglich ist, in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist expediren zu können. Nun, meine Herren, ich frage Sie selbst, ob bei einer Stadtgemeinde, wo 4- bis 5000 Schulkinder vorhanden sind, nicht nach drei Monaten eine solche Zahl Reste auflaufen kann, um das Gericht in Verlegenheit zu setzen, und ob diese Zahl nicht hinreichend genug ist, daß